

Stellungnahme der Bundestierärztekammer

zu

Vierte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den geplanten Änderungen möchten wir folgende generelle Anmerkung machen:

Ungeachtet der Tatsache, dass am Betäubungsmittelverkehr teilnehmende praktizierende Tierärzte mit tierärztlicher Hausapotheke nur sehr selten Betäubungsmittel für den Bezug über eine öffentliche Apotheke verschreiben, entsteht unserer Ansicht nach durch die Streichung der festgesetzten Höchstmengen und des Verschreibungszeitraums in § 4 "Verschreiben durch einen Tierarzt" der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) kein erhöhtes Missbrauchspotenzial. Grund hierfür ist zum einen der in § 13 Absatz 1 Satz 2 BtMG enthaltene Verschreibungsgrundsatz, der besagt, dass Betäubungsmittel nur verschrieben werden dürfen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Zum anderen waren die Höchstmengen nach § 4 seit 1998 für die tierärztliche Verschreibung für ein Tier so großzügig bemessen, dass es in der Praxis nur bei sehr großen, schweren Tieren und längeren Therapiezeiträumen zu Höchstmengenüberschreitungen kam. Da somit die bislang bestehende Höchstmengenreglung in den allermeisten Fällen zu keiner Überschreitung der zulässigen Höchstverschreibungsmenge führte und trotzdem kein Missbrauch beobachtet werden konnte, kann auf diese Regelung unserer Ansicht nach zukünftig verzichtet werden.

Berlin, den 14.11.2022

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 42.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.